

**Berufsprüfung für Technische
Kaufleute mit eidg. Fachausweis**

**Examen professionnel pour les
agents technico-commerciaux
avec brevet fédéral**

Lösungsvorschlag

Prüfung 2012

Prüfungsfach

Recht



Schweizerischer Verband technischer Kaderleute
Société suisse des cadres techniques
Società svizzera dei quadri tecnici

1. Aufgabe**15 Punkte**

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen mit RICHTIG oder FALSCH und geben Sie jeweils den Gesetzesartikel an, der die Antwort liefert.

1.1 Die "Schneeweiss AG" darf höchstens 50 Prozent ihrer eigenen Aktien erwerben.

Falsch. Art. 659 OR.

1.2 Das Aktienkapital einer von der "Schneeweiss AG" gegründeten Aktiengesellschaft muss mindestens CHF 50'000.00 betragen.

Falsch. Art. 621 OR.

1.3 Die "Schneeweiss AG" kann alleine eine GmbH gründen.

Richtig. Art. 772 OR.

1.4 Die "Schneeweiss AG" kann sich an einer Kollektivgesellschaft beteiligen.

Falsch. Art. 552 OR.

1.5 Die "Schneeweiss AG" braucht zwingend eine Revisionsstelle.

Richtig. Art. 727a Abs. 1 und 2 OR.

2. Aufgabe**24 Punkte**

Die "Drogerien Meier GmbH" mit Sitz in Schaffhausen führt diverse Sonnencremen der "Schneeweiss AG" in ihrem Sortiment. Die Sonnencremen werden per Bahn und Lastwagen von Willisau ins Verteilzentrum der "Drogerien Meier GmbH" in Frauenfeld geliefert. Mit der neusten Lieferung von 10'000 Tuben Sonnencreme ist die "Drogerien Meier GmbH" nicht zufrieden: Die meisten Tuben sind unförmig aufgewölbt. Einige wenige Tuben sind sogar geplatzt. Abklärungen ergeben, dass die Tuben auf dem Weg von Willisau nach Frauenfeld in einem Bahnwaggon stundenlang grosser Hitze ausgesetzt waren. Dies hat zur Wölbung und teilweise zum Platzen der Tuben geführt.

2.1 Welchen Vertrag haben die "Drogerien Meier GmbH" und die "Schneeweiss AG" mit einander abgeschlossen? Beschreiben Sie das Vertragsverhältnis bezüglich des Gegenstands und der beteiligten Parteien.

5 Punkte

Vorliegend handelt es sich um einen Kaufvertrag über bewegliche Sachen (Fahrniskauf), die nur der Gattung nach bestimmt sind (Gattungswaren), im kaufmännischen Verkehr.

2.2 Die "Drogerien Meier GmbH" weigert sich, die Lieferung mit den fehlerhaften Tuben zu bezahlen. Die "Schneeweiss AG" beharrt aber auf der Zahlung. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Tuben ihr Werk in Willisau in einwandfreiem Zustand verlassen haben und dass sie nicht für den auf dem Transportweg entstandenen Schaden aufkommen muss. Welche Vertragspartei hat Recht? Begründen Sie Ihre Antwort.

7 Punkte

Die „Schneeweiss AG“ hat Recht. Gemäss Art. 185 Abs. 2 OR gehen Nutzen und Gefahr bei Gattungsware auf den Käufer über, wenn die Ware ausgeschieden und zur Versendung abgegeben wurde. Vorliegend waren die Tuben auf dem Weg zur „Drogerien Meier GmbH“, d.h. bereits dem Versand übergeben, als der Schaden durch die Hitzeeinwirkung entstand. Nutzen und Schaden waren an die „Drogerien Meier GmbH“, übergegangen.

- 2.3 Angenommen, die Tuben sind in einwandfreiem Zustand bei der "Drogerien Meier GmbH" eingegangen: Die "Schneeweiss AG" stellt der "Drogerien Meier GmbH" eine Rechnung von CHF 50'000.00 für die Sonnencreme-Tuben. Die "Drogerien Meier GmbH" hat finanzielle Engpässe und kann die Rechnung nicht bezahlen. Obwohl dieser Fall im abgeschlossenen Vertrag nicht geregelt ist, will die "Schneeweiss AG" vom Vertrag zurücktreten und die Tuben zurückfordern. Kann sie das? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den zutreffenden Gesetzesartikel.

7 Punkte

Nein, da der Kaufgegenstand (die Tuben) bereits vor der Zahlung in den Besitz des Käufers („Drogerien Meier GmbH“) übergegangen ist, kann der Verkäufer (die „Schneeweiss AG“) nur dann wegen Verzugs des Käufers zurücktreten und die Ware zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat (Art. 214 Abs. 3 OR) - was hier nicht der Fall ist.

- 2.4 Die "Schneeweiss AG" entschliesst sich, die "Drogerien Meier GmbH" zu betreiben. Wo muss sie die Betreibung einleiten und welche Betreibungsart kommt zur Anwendung? Begründen Sie Ihre Antwort.

5 Punkte

Die „Schneeweiss AG“ muss die „Drogerien Meier GmbH“ an deren Sitz in Schaffhausen betreiben (Art. 46 Abs. 2 SchKG). Weil es sich bei der Betriebenen um eine GmbH handelt, kommt dabei die Betreibungsart der Betreibung auf Konkurs zur Anwendung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).

3. Aufgabe

24 Punkte

Nicole Girard kauft bei ihrer Coiffeuse Giselle Dumont (im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen) in Domdidier eine besondere Haarpflegespülung der "Schneeweiss AG". Da Nicole Girard weiss, dass sie auf einen häufig verwendeten Zusatzstoff allergisch reagiert, will sie sich vergewissern, ob der Zusatzstoff in der Spülung enthalten ist. In der auf der Packung aufgedruckten Zusammensetzung ist der Stoff nicht aufgeführt.

Nach der Verwendung der Pflegespülung bekommt Nicole Girard einen heftigen Hautausschlag im Gesicht. Abklärungen ergeben, dass der Stoff, auf den Nicole Girard allergisch reagiert, doch in der Pflegespülung enthalten war. Aufgrund eines Fehlers beim Druck der Verpackung bei der "Schneeweiss AG" wurde die Zusammensetzung nicht vollständig aufgedruckt.

- 3.1 Wer muss Nicole Girard den Kaufpreis der Pflegespülung zurückerstatten: Die "Schneeweiss AG", Giselle Dumont, beide oder keine von beiden? Begründen Sie, wer warum was bezahlen muss und wer allenfalls warum nichts bezahlen muss.

Giselle Dumont. Nicole Girard kann eine Mängelrüge anbringen und gegen Giselle Dumont Wandelung geltend machen (Art. 197 und 205 OR). Giselle Dumont muss ihr dann den gezahlten Verkaufspreis inkl. Zinsen zurückerstatten (Art. 208 Abs. 2 OR).

Die „Schneeweiss AG“ haftet gemäss dem Produktheftpflichtgesetz nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt selbst (Art. 1 Abs. 1 PrHG). Sie kann deshalb für den Mangel selber nicht belangt werden, sondern nur für allfällige Mangelfolgeschäden. Den Kaufpreis muss die Schneeweiss AG deshalb nicht zurückerstatten.

5 Punkte

- 3.2 Wegen der heftigen allergischen Reaktion schliesst Nicole Girard ihr Kosmetikstudio für einen Monat. Sie hat Angst, der Hautausschlag würde ihre Kundschaft irritieren und sich allenfalls sogar geschäftsschädigend auswirken. Wer hat den Lohnausfall von Nicole Girard während der Schliessungszeit zu zahlen: Die "Schneeweiss AG", Giselle Dumont, beide oder keine von beiden? Begründen Sie Ihre Antwort.

7 Punkte

Die Schneeweiss AG hat ein fehlerhaftes Produkt hergestellt, in dem sie die Zusammensetzung nur unvollständig auf der Verpackung abgedruckt und die fehlerhaften Produkte in Umlauf gesetzt hatte. Sie haftet deshalb nach Produktheftpflichtgesetz für den Mangelfolgeschaden (Art. 1 Abs. 1 lit. a PrHG und Art. 4 PrHG). Der Lohnausfall stellt einen Mangelfolgeschaden dar, da Nicole Girard aufgrund des durch die Pflegespülung verursachten Hautausschlags ihr Kosmetikstudio für einen Monat schliessen musste.

Giselle Dumont hat den Lohnausfall auch dann nicht zu ersetzen, wenn Nicole Girard gegen sie Wandelung geltend macht. Da sie kein Verschulden an der fehlerhaften Deklaration trifft, hat sie für den Mangelfolgeschaden nicht aufzukommen (Art. 208 Abs. 3 OR).

- 3.3 Angenommen, der Zusatzstoff ist auf der Packung korrekt deklariert worden. Giselle Dumont versichert Nicole Girard aber, dass der Stoff nicht enthalten ist. Ist Giselle Dumont nun gegenüber Nicole Girard für den Schaden haftbar? Prüfen Sie, ob Nicole Girard gesetzliche Ansprüche zustehen. Erläutern Sie die dazu notwendigen Kriterien bezüglich des vorliegenden Sachverhalts.

7 Punkte

Der Anspruch von Nicole Girard ist aufgrund der Kriterien von Art. 41 OR zu prüfen:

- **Widerrechtlichkeit:** Der Hautausschlag im Gesicht ist ein Eingriff in die körperliche Integrität / Gesundheit von Nicole Girard und deshalb widerrechtlich.
- **Schaden:** Nicole Girard ist zweifellos ein Schaden entstanden. Man denke an den Kaufpreis des Produkts, den Lohnausfall und an weitere Schäden wie zum Beispiel ungedeckte Gesundheitskosten.

- **Verschulden (Absicht oder Fahrlässigkeit):** Das Verhalten von Giselle Dumont ist als fahrlässig zu betrachten. Sie behauptet, der Stoff sei nicht in der Spülung enthalten, obwohl dies auf der Packung so deklariert ist. (Sicherlich ist auch ein Mitverschulden von Nicole Girard - die es offenbar unterlassen hat, die Zusammensetzung auf der Verpackung zu studieren - zu berücksichtigen).
- **Adäquater Kausalzusammenhang:** Aufgrund der Aussage von Giselle Dumont hat Nicole Girard die Pflegespülung gekauft und verwendet. Dadurch hat sie den Hautausschlag bekommen, der ihr den Schaden zugefügt hat. Der adäquate Kausalzusammenhang ist damit gegeben.

Die Prüfung der Kriterien von Art. 41 OR ergibt somit, dass Nicole Girard einen Anspruch aus unerlaubter Handlung gegenüber Giselle Dumont hat.

[Alternative Lösung:

Der Anspruch ist aufgrund der Kriterien von Art. 97 Abs. 1 OR zu prüfen:

- **Schaden:** siehe oben
- **Verschulden:** siehe oben
- **Adäquater Kausalzusammenhang:** siehe oben.

Die Prüfung der Kriterien von Art. 97 Abs. 1 OR ergibt dass Nicole Girard einen Anspruch gegenüber Giselle Dumont hat.]

- 3.4 Das Coiffeur-Geschäft von Giselle Dumont läuft schlecht. Nun wurde gegen sie sogar der Konkurs eröffnet. Ihr Wohnhaus in Domdidier soll mit in die Konkursmasse fallen. Giselle Dumont stellt sich auf den Standpunkt, dass das Wohnhaus zu ihrem Privatvermögen gehört und deshalb nicht vom Konkurs betroffen ist. Hat Sie damit Recht? Begründen Sie Ihre Antwort.

5 Punkte

Nein, Giselle Dumont hat nicht Recht. Sie führt ihr Coiffeur-Geschäft als Einzelunternehmen. Das im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen unterliegt der Betreuung auf Konkurs (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Dabei wird nicht zwischen Geschäfts- und Privatvermögen unterschieden. Dementsprechend fällt auch ihr Wohnhaus in die Konkursmasse.

4. Aufgabe

22 Punkte

Armin Hugentobler arbeitet bei der "Schneeweiss AG". Zurzeit befindet er sich im Militärdienst. Während des Dienstes entschliesst sich Armin Hugentobler, seiner Grundausbildung noch einen Offizierslehrgang anzuhängen. Statt per 1. Juli 2012 wird Armin Hugentobler deshalb erst per 15. Oktober 2012 an seinen Arbeitsplatz zurückkehren. Als Hugentobler dies seinem Vorgesetzten Philipp Mahler am 7. Juni 2012 telefonisch mitteilt, ist Mahler so erbost, dass er gegen Hugentobler direkt am Telefon eine Kündigung - unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Monatsende - auf den 31. Oktober 2012 ausspricht.

- 4.1 Ist eine Kündigung per Telefon überhaupt möglich? Begründen Sie Ihre Antwort.

4 Punkte

Ja, die Kündigung per Telefon ist möglich. Das schweizerische Obligationenrecht sieht keine Formvorschriften für die Kündigung eines Arbeitsvertrags vor. Eine schriftliche Begründung der Kündigung ist erst notwendig, wenn die andere Partei dies verlangt (Art. 335 Abs. 2 OR).

- 4.2 Ist die vorliegende Kündigung auf den 31. Oktober 2012 rechtsgültig? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel.

6 Punkte

Während sich der Arbeitnehmer im Militärdienst befindet sowie während vier Wochen vorher und nachher, sofern der Dienst mehr als 11 Tage dauert, darf ihm gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. a OR nicht gekündigt werden. Die Kündigung von Philipp Mahler erfolgt somit zur Unzeit und ist nicht rechtsgültig.

- 4.3 Die "Schneeweiss AG" möchte an der Kündigung gegen Armin Hugentobler festhalten. Welches ist der frühestmögliche Endtermin des Arbeitsverhältnisses? Begründen Sie Ihre Antwort.

5 Punkte

Die Kündigung darf gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. a OR frühestens vier Wochen nach dem Militärdienst, somit frühestens am 12. November 2012, ausgesprochen werden. Unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende kann das Arbeitsverhältnis von Armin Hugentobler frühestens auf den 28. Februar 2013 gekündigt werden.

- 4.4 Muss die "Schneeweiss AG" nochmals eine neue Kündigung aussprechen oder wird die bereits ausgesprochene Kündigung automatisch auf den frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hilfe des Gesetzes.

7 Punkte

Die „Schneeweiss AG“ muss nochmals eine neue Kündigung aussprechen. Gemäss Art. 336c Abs. 2 OR ist die während der Sperrfrist ausgesprochene Kündigung nichtig. Eine nichtige Kündigung entfaltet gar keine Wirkungen und kann deshalb nicht automatisch auf den frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam werden.

5. Aufgabe

15 Punkte

Die "Schneeweiss AG" besitzt auf dem Areal ihres Firmengeländes in Willisau ein älteres Wohnhaus. Am 7. August 2012 verschickt die "Schneeweiss AG" allen Mietern dieses Wohnhauses einen eingeschriebenen Brief folgenden Inhalts:

„Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter des Hauses Grubhalde 7

Wie Ihnen bekannt ist, plant die "Schneeweiss AG" die Erweiterung und Neugestaltung ihrer Fabrikhallen in Willisau. Leider wird es im Zuge dieser Bauarbeiten unumgänglich, das Wohnhaus an der Grubhalde 7 abzureissen. Die Abbrucharbeiten werden am 1. März 2013 beginnen.

Leider müssen wir aufgrund dieser Umstände Ihr Mietverhältnis - unter Einhaltung der in unseren Mietverträgen festgehaltenen Kündigungsfrist von 6 Monaten - per 28. Februar 2013 kündigen.“

Unterschrieben ist der Brief von zwei Angestellten der "Schneeweiss AG", die gemäss Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt sind. Den Mieterinnen und Mietern war der Umstand zwar bekannt, dass ihr Haus abgerissen werden soll. In den Mietverträgen finden sich aber keine Passagen, die auf den geplanten Abbruch hinweisen.

- 5.1 Ist die von der "Schneeweiss AG" ausgesprochene Kündigung gültig? Begründen Sie Ihre Antwort.

5 Punkte

Nein, die Kündigung ist nicht gültig. Der Vermieter (die „Schneeweiss AG“) muss mit einem Formular kündigen, das vom Kanton genehmigt ist und das angibt, wie der Mieter vorgehen hat, wenn er die Kündigung anfechten oder die Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen will (Art. 266 I Abs. 3 OR). Verwendet die Schneeweiss AG dieses Formular nicht, ist die Kündigung nichtig (Art. 266o OR).

- 5.2 Gehen Sie - unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 5.1 - davon aus, dass die Kündigung gültig war. Der Mieter Fritz Koller ist mit der Kündigung überhaupt nicht einverstanden. Erst vor einem halben Jahr hat er vor der Schlichtungsbehörde eine Streitigkeit über den Mietzins gegen die "Schneeweiss AG" gewonnen. Er gelangt nun an Sie und will von Ihnen wissen, ob er die Kündigung mit Aussicht auf Erfolg anfechten kann und welche Gegenargumente die Firma "Schneeweiss AG" allenfalls vorbringen kann. Wie antworten Sie ihm? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die entsprechenden Gesetzesartikel.

5 Punkte

Fritz Koller hat gemäss Art. 271a Abs. 1 lit. e Ziff. 1 OR grundsätzlich die Möglichkeit, die Kündigung anzufechten, weil er gegen die „Schneeweiss AG“ eine Streitigkeit vor der Schlichtungsbehörde gewonnen hat. Die Erfolgsaussichten sind aber klein, da der Vermieter dringenden Eigenbedarf im Sinne von Art. 271 Abs. 3 lit. a OR geltend machen kann.

- 5.3 Gehen Sie - unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 5.1 - davon aus, dass die Kündigung gültig war. Für die Familie Gerber, die ebenfalls eine Wohnung im Haus Grubhalde 7 gemietet hat, kommt diese Kündigung sehr ungelegen. Florian Gerber hat kürzlich seine Stelle verloren und sieht sich ausser Stande, innert kurzer Zeit eine ähnlich preiswerte Wohnung für seine fünfköpfige Familie zu finden. Er wendet sich deshalb an Sie und fragt Sie, ob und allenfalls was er hier unternehmen könnte. Wie antworten Sie ihm? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die Punkte, die für den Standpunkt der "Schneeweiss AG" sprechen.

5 Punkte

Florian Gerber kann es mit einer Erstreckung des Mietverhältnisses nach Art. 272 OR versuchen, da die Kündigung für ihn und seine Familie eine Härte zur Folge hat. Die Erstreckung ist im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen, da der Mietvertrag nicht im Hinblick auf das bevorstehende Abbruchvorhaben nur für beschränkte Zeit abgeschlossen wurde (vgl. Art. 272a Abs. 1 lit. d OR). Die Schlichtungsbehörde muss bei ihrem Entscheid aber trotzdem auch die Interessen der Schneeweiss AG abwägen und diese den Interessen von Florian Gerber gegenüberstellen (vgl. Art. 272 Abs. 2 OR).